

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Kinder- und Jugendheimverordnung (Neuerlass)

Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, Zürich, 25.02.2021

Sehr geehrte Regierungspräsidentin Frau Dr. Silvia Steiner,
 Sehr geehrter Herr André Woodtli,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns aus der Perspektive von Integras zum Entwurf der Kinder- und Jugendheimverordnung. Folgende Leitgedanken liegen unserer Argumentation, wie wir sie zu einzelnen Paragrafen ausführen, zugrunde:

Die Grundlagen zur Ausgestaltung der Kinder- und Jugendheimverordnung (ZH) müssen sich an der Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN KRK), der Umsetzung der UN-Resolution 64/142 Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, den Quality4Children-Standards und der Umsetzung der SODK/KOKES-Empfehlungen zur ausser-familiären Unterbringung orientieren und diesen Rechnung tragen.

Prinzipiell ist der Staat dazu aufgefordert sicherzustellen, dass eine Bandbreite von alternativen Betreuungsangeboten zur Verfügung steht, die den allgemeinen Grundsätzen der UN 64/142-Leitlinien entsprechen, von der Notunterbringung über die kurzfristige bis zur langfristigen Betreuung. Darüber hinaus sind insbesondere die umfassende Partizipation des Kindes und seiner Eltern (siehe SODK/KOKES Empfehlungen) zu berücksichtigen.

Die vorliegende Verordnung sollte insbesondere zum Ausdruck bringen, dass es hier um einen sehr sensiblen Bereich des Kindesschutzes geht. Sie sollte Kinder und Jugendliche, ihren individuellen Schutz- und Förderbedarf, die damit verbundenen Prozesse sowie ihre Rechte ins Zentrum der Überlegungen stellen – in anderen Worten: Die Verordnung sollte aus der Perspektive des Kindes gedacht werden. Eine Fremdplatzierung ist ein besonderer Schutz sowie eine besondere Förderung für Kinder und Jugendliche. Im Zentrum stehen der pädagogische Auftrag, das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen, die Entfaltung ihrer Persönlichkeiten, die Möglichkeit, stabile Beziehungen aufzubauen, und die wichtige Unterstützung der Herkunftsfamilie, damit Rückführungen möglich werden. Diesen Anforderungen muss die Verordnung in erster Linie Rechnung tragen. In der vorliegenden Form folgt die Verordnung eher einer Finanzierungslogik, weshalb Elemente aus Sicht des Kindes unbedingt ergänzt werden müssen.

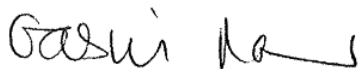
Die folgenden vier Punkte betrachtet Integras als besonders wichtig:

- Integras begrüsst die Erweiterung des Anspruchs auf «ergänzende Hilfe zur Erziehung» bis zum 25. Lebensjahr für alle Leistungsbeziehenden. In diesem Zusammenhang plädiert Integras für eine komplexreduzierende Unterstützungsleistung in Bezug auf den «Leistungsbezug» und die «Kostenübernahme». Dies betrifft insbesondere Care-Leaver_innen, welche bei Volljährigkeit an kein soziales Unterstützungssystem vom «Amt für Jugend und Berufsberatung» angebunden sind.
- Die aktuellen Ausführungen beziehen sich vor allem auf die Unterstützung, Begleitung und Beratung von Herkunftseltern sowie Pflegefamilien in der Phase der Vermittlung. Hierbei fehlen Ausführungen zum weiteren Platzierungsprozess. Insbesondere fehlt das Begleit- und Unterstützungsangebot für Pflegekinder und Herkunftseltern während des gesamten

Platzierungsprozesses. Auch im Angebot der Heimpflege bedarf es der Klärung der Zuständigkeiten für die Begleitung und Unterstützung der Eltern.

- Aktuell gibt es im Bereich der Familienpflege ein über die Jahre gewachsenes etabliertes und differenziertes System mit Angebot an Pflegefamilien, professionellen sozialpädagogischen Pflegefamilien und die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF). Integras begrüsst diese Angebotsvielfalt der ergänzenden Hilfen zur Erziehung. Integras empfiehlt, dieses Angebot an Diversität bei der Familienpflege mindestens zu sichern und daher die Inhalte an den entsprechenden Stellen im KJV noch anzupassen.
- Zentrale Inhalte wie die «Überprüfung des Platzierungsplans», zur «Vertrauensperson»¹, «Erfassung der Pflegekinderzufriedenheit» und die Regelung der «Besuchsvereinbarung» sind noch nicht ausformuliert und es gilt, sie zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüssen



Integras Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik

Gabriele E. Rauser, Geschäftsführerin

¹ gemäss PAVO § 4.